

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2016/015
Kreistag	öffentlich	16.11.2016

Tagesordnungspunkt
Entsendung der VertreterInnen des Landkreises Aurich in die sonstigen Gremien

Beschlussvorschlag:

Folgende Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises werden entsandt:

1. Verwaltungsrat der Behindertenhilfe Norden gGmbH

Gem. § 13 Satzung setzt sich der Verwaltungsrat aus zwei Vertretern des Landkreises zusammen. Gem. § 138 Abs. 3 NKomVG ist der Hauptverwaltungsbeamte zu berücksichtigen, wenn mehrere VertreterInnen der Kommune zu benennen sind.

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/-in
	Landrat	Amtsleiter 50
1.		

2. Gesellschafterversammlung der Behindertenhilfe Norden gGmbH

Gem. § 10 kann jeder Gesellschafter bis zu drei Vertreter entsenden. Gem. § 138 Abs. 2 NKomVG ist der Hauptverwaltungsbeamte zu berücksichtigen, wenn mehrere VertreterInnen der Kommune zu benennen sind.

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/-in
	Landrat	
1.		
2.		

3. Deutsch-Niederländische Heimvolkshochschule e. V. – Europahaus

Der Landkreis Aurich hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme (vgl. § 3 Satzung Europahaus). Gem. § 138 Abs. 1 NKomVG wird die/der VertreterIn vom Kreistag gewählt.

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/-in
1.		



4. EDR-Rat

Gem. § 6 EDR-Satzung entsendet jedes Mitglied zwei Vertreter. Bei Landkreisen ist ein Vertreter der Hauptverwaltungsbeamte oder sein gesetzlicher Vertreter. Der zweite Vertreter ist der Vorsitzende des Kreistages oder sein Stellvertreter.

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/-in
	Landrat	Erster Kreisrat
	Kreistagsvorsitzende/r	Stv. Kreistagsvorsitzende/r

5. Verbandsversammlung der Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsbund (EWE)

Gem. § 4 Satzung gehören der Verbandsversammlung die Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder an. Jedes Verbandsmitglied entsendet weitere zwei vom Kreistag bestimmte Personen und bestimmt zugleich für jede Person, die es entsendet und für den Landrat einen Vertreter.

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/-in
	Landrat	Erster Kreisrat
1.		
2.		

6. Verbandsausschuss der Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsbund (EWE)

Für die Wahl in den Verbandsausschuss muss ein kommunaler Vertreter, der auch in die Verbandsversammlung entsandt worden ist, benannt werden. Daneben können bis zu zwei Stellvertreter benannt werden, die ebenfalls in die Verbandsversammlung entsandt worden sind.

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/-in
	Landrat	Siehe 5.

7. Förderkreis Hochschule in Ostfriesland

Gem. § 138 Abs. 1 NKomVG wird die/der VertreterIn vom Kreistag gewählt.

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/-in
1.		

8. Grundstücksverkehrsausschuss

Gem. § 41 Abs. 2 Nr. 2 LWKG gehören dem Grundstücksverkehrsausschuss zwei vom Kreistag gewählte Personen, die zum Kreistag wählbar sein müssen.

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/-in
1.		
2.		



9. Vorstand des Kommunalen Feuerlöschkostenausgleiches

Gem. § 10 besteht der Vorstand u.a. aus einem Vertreter des Landkreises Aurich. Gem. § 138 Abs. 1 NKomVG wird die/der VertreterIn vom Kreistag gewählt.

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/-in
1.		

10. Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR

Gem. § 6 Abs. 1 Satzung entsendet der Landkreis Aurich zwei Personen in den Verwaltungsrat. Gem. § 138 Abs. 3 NKomVG ist der Hauptverwaltungsbeamte zu berücksichtigen, wenn mehrere VertreterInnen der Kommune zu benennen sind.

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/-in
	Erster Kreisrat	
1.		

11. Aufsichtsrat der Kreisbahn Aurich GmbH

Gem. § 8 Abs. 2 Satzung besteht der Aufsichtsrat aus sieben ordentlichen Mitgliedern und Stellvertretern und beratenden Mitgliedern, die vom Kreistag des Landkreises in den Aufsichtsrat entsandt werden. Anwendung findet § 47 Abs. 2 NLO (jetzt § 71 Abs. 2 NKomVG).

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/-in
	Landrat	Erster Kreisrat
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6. (Los)		
Grundmandat		
LINKE.		
FDP/GFA		
AKSB oder AfD		

12. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Landesbühne Nds.-Nord

Gem. § 5 Abs. 2 Satzung wird das Stimmrecht von zwei Vertretern des Landkreises Aurich ausgeübt. Jedes Mitglied wird vom Landrat und einer vom Kreistag zu entsendenden Person vertreten. Die Stellvertretung des Landrates und des an seine Stelle tretenden Bediensteten regelt der Landkreis Aurich.

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/-in
	Landrat	Erster Kreisrat
1.		



13. Landschaftsversammlung der Ostfriesischen Landschaft (20 Mitglieder)

Die Landschaftsversammlung ist eine demokratisch-parlamentarische Vertretung der ostfriesischen Bevölkerung. Sie besteht aus 49 ordentlichen Mitgliedern, den 7 Landschaftsräten und dem Landschaftspräsidenten. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Die 49 ordentlichen Mitglieder der Landschaftsversammlung werden von den Kreistagen der Landkreise Aurich, Leer und Wittmund sowie dem Rat der Stadt Emden nach dem Verhältnis ihrer Einwohner zur Zahl der Gesamtbevölkerung bestimmt. Nicht mehr als 2/3 der ordentlichen Mitglieder dürfen jeweils den Kreistagen bzw. dem Rat der Stadt Emden angehören.

Daraus ergibt sich folgende Verteilung:

	Einwohner	Anteil Einwohner	Mitglieder insgesamt	Mitglieder Landschaftsversammlung	
Landkreis Aurich	189.199	0,41	49	19,95	20
LK Leer	167.548	0,36	49	17,67	18
LK Wittmund	57.173	0,12	49	6,03	6
Stadt Emden	50.694	0,11	49	5,35	5
insgesamt	464.614	1,00	49	49,00	49

Damit sind vom Landkreis Aurich 20 Vertreterinnen und Vertreter in die Landschaftsversammlung zu entsenden.

Ordentliches Mitglied der Landschaftsversammlung kann nur werden, wer sich auf den Gebieten Kultur, Wissenschaft, Bildung, Gebrauch der Regionalsprache etc. betätigt oder betätigen wird.

Die ordentlichen Mitglieder der Landschaftsversammlung müssen zu einer kommunalen Vertretungskörperschaft in Ostfriesland wählbar sein.

Vorschläge der Organisationen, die sich auf den oben genannten Gebieten betätigen, für die Bestimmung der ordentlichen Mitglieder sollen von den zuständigen Organen der kommunalen Gebietskörperschaften berücksichtigt werden.

Die Berufung erfolgt für die Zeit von 2017 bis 2022.

Fraktion/Gruppe	Mitglied
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	



12.	
13.	
14.	
15.	
16.	
17.	
18.	
19.	
20.	

14. Marschenrat zur Förderung der Forschung im Küstengebiet

Gem. § 7 Satzung besteht die Mitgliederversammlung aus einem Bevollmächtigten der Mitglieder. Gem. § 138 Abs. 1 NKomVG wird die/der VertreterIn vom Kreistag gewählt.

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/-in
1.		

15. Landkreisversammlung des Niedersächsischen Landkreistages (NLT)

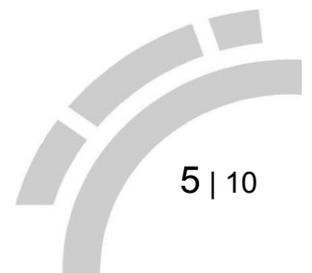
Gem. § 7 Satzung NLT wird die Landkreisversammlung aus je zwei stimmberechtigten VertreterInnen der Landkreise gebildet. VertreterInnen sind der Landrat und ein weiteres zu Beginn der Kommunalwahlperiode vom Kreistag zu bestimmendes Kreistagsmitglied. Im Fall der Verhinderung wird der Landrat durch den allgemeinen Vertreter und das weitere Kreistagsmitglied durch dessen VertreterIn, die/der ebenfalls zu Beginn der Kommunalwahlperiode aus der Mitte des Kreistages vom Kreistag bestimmt wird, vertreten.

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/-in
	Landrat	Erster Kreisrat
1.		

16. Verbandsversammlung Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

Gem. § 7 Abs. 1 Satzung werden in die Verbandsversammlung drei Mitglieder des Landkreises Aurich entsandt, wobei der Landrat zu den Vertretern gehören muss.

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/-in
	Landrat	Erster Kreisrat
1.		
2.		



17. Oldenburgisch-Ostfriesischer Zweckverband zur Beseitigung von Tierkörpern

Gem. § 5 der Satzung entsendet der Landkreis Aurich zwei stimmberechtigte VertreterInnen in die Verbandsversammlung. Davon ist eine Person der Hauptverwaltungsbeamte und ein zweites vom Kreistag zu bestimmendes Kreistagsmitglied. Für jede entsandte Person wird eine Ersatzperson benannt.

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/-in
	Landrat	Erster Kreisrat
1.		

18. Aufsichtsrat der Ostfriesland Tourismus GmbH (Leer)

Gem. § 9 Satzung wird aus jedem Landkreis ein Mitglied für den Aufsichtsrat entsandt sowie ein/e VertreterIn bestimmt. Gem. § 138 Abs. 1 NKomVG wird die/der VertreterIn vom Kreistag gewählt.

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/-in
1.		

19. Gesellschafterversammlung der Ostfriesland Tourismus GmbH (Leer)

Gem. § 7 Satzung ist jeder Gesellschafter berechtigt, entsprechend seines Geschäftsanteils, einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Gem. § 138 Abs. 2 NKomVG ist der Hauptverwaltungsbeamte zu berücksichtigen, wenn mehrere VertreterInnen der Kommune zu benennen sind.

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/-in
	Landrat	
1.		
2.		

20. Aufsichtsrat der Ostfriesland Touristik GmbH (Aurich)

Gem. § 7 besteht der Aufsichtsrat aus vier Mitgliedern, die vom Landkreis Aurich benannt werden. Gem. § 138 Abs. 3 NKomVG ist der Hauptverwaltungsbeamte zu berücksichtigen, wenn mehrere VertreterInnen der Kommune zu benennen sind.

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/-in
	Landrat	
1.		
2.		
3.		



21. Gesellschafterversammlung der Ostfriesland Touristik GmbH (Aurich)

Gem. § 9 Abs. 3 der Satzung entsendet jeder Gesellschafter einen Vertreter. Gem. § 9 Abs. 4 der Satzung werden in die Gesellschafterversammlung die kommunalen Gesellschafter durch diejenigen vertreten, die vom Kreistag hierzu bestimmt werden.

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/-in
	Landrat	

22. AWO Kinder, Jugend und Familie Weser-Ems GmbH - Beirat der psychologischen Beratungsstelle Aurich

Gem. § 4 Nr. 2 des Vertrages besteht der Beirat u.a. aus zwei vom Kreistag des Landkreises Aurich zu bestimmenden Mitgliedern.

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/-in
1.		
2.		

23. Seehundaufzuchtstation – Mitgliederversammlung

Gem. § 4 Abs. 2 Satzung entsendet der Landkreis Aurich zwei Delegierte.

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/-in
1.		
2.		

24. Seehundaufzuchtstation – Vorstand

Gem. § 9 Satzung setzt sich der Vorstand u.a. aus einem/einer VertreterIn des Landkreises Aurich zusammen. Gem. § 138 Abs. 1 NKomVG wird die/der VertreterIn vom Kreistag gewählt.

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/-in
1.		

25. Sparkassenzweckverband (25 Mitglieder)

Gemäß der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Aurich-Norden in Ostfriesland sind 29 Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises in die Zweckverbandsversammlung zu wählen.

Laut Vereinbarung mit der Stadt Aurich werden 4 der 29 vom Landkreis zu benennenden Mitglieder von der Stadt Aurich bestimmt.

Die neue Zweckverbandsversammlung wählt gemäß der Satzung des Zweckverbandes die Mitglieder des Verwaltungsrates. Dabei sind die Mitglieder der Verbandsversammlung an den Beschluss der Vertretung gebunden.



Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/-in
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
16.		
17.		
18.		
19.		
20.		
21.		
22.		
23.		
24.		
25.		

In den Sparkassenzweckverband werden darüber hinaus noch vier Vertreter der Stadt Aurich benannt.

26. Verwaltungsrat Sparkasse (9 Mitglieder)

Gem. § 7 der Satzung besteht der Verwaltungsrat aus 18 Mitgliedern, elf Mitglieder werden vom Träger entsandt. Hiervon entsendet die Stadt Norden zwei Mitglieder. Auf die als Anlage beigefügten Hinweise „Neubildung der Verwaltungsräte“ wird hingewiesen.

Fraktion/Gruppe	Mitglied
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
Grundmandat	
DIE LINKE.	



27. Geschafterversammlung der Verkehrsregion-Nahverkehr Ems-Jade (VEJ)

Gem. § 6 Satzung sind Mitglieder der Geschafterversammlung der Landrat sowie ein weiterer Vertreter der Gebietskörperschaft. Die Mitglieder können sich vertreten lassen.

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/-in
	Landrat	Erster Kreisrat
1.		

28. Kreisjägermeister

Gemäß § 38 Abs. 1 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) wird die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister auf Vorschlag der anerkannten Landesjägerschaft von der Vertretung des Landkreises für die Dauer der Wahlperiode der Vertretung gewählt. Die Landesjägerschaft hat für dieses Amt Herrn Dr. Peter Lienau vorgeschlagen.

Nach § 39 Abs. 1 NJagdG wird ein Jagdbeirat bei der Jagdbehörde aus der Kreisjägermeisterin oder dem Kreisjägermeister und sechs weiteren Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder werden durch die Vertretung des Landkreises für die Dauer der Wahlperiode gewählt und zwar auf Vorschlag

1. der Landwirtschaftskammer je eine Person für

- a) die Landwirtschaft
- b) die Forstwirtschaft und
- c) die Jagdgenossenschaften,

1. der anerkannten Landesjägerschaft eine Person
2. der oder des Naturschutzbeauftragten eine Person und
3. des Beratungsforstamtes eine Person mit forstlicher Ausbildung.

Der Kreistag wählt als Kreisjägermeister Dr. Peter Lienau, Norden.

29. Jagdbeirat

In den Jagdbeirat werden die von den in § 35 NJagdG genannten Stellen vorgeschlagenen Personen gewählt:

Vertreter der Landwirtschaft	Peter Habbena, 26736 Krummhörn
Vertreter der Forstwirtschaft	Uwe Grimm, 26524 Lütetsburg
Vertreter der Jagdgenossenschaften	Peter Dirksen, 26624 Südbrookmerland
Vertreter des Naturschutzes	Bruno Ubben, 26624 Südbrookmerland
Vertreter der anerkannten Landesjägerschaft	Gernold Lengert, 26605 Aurich
Vertreter des Beratungsforstamtes	Eckart Janßen, Niedersächsisches Forstamt Neuenburg, 26340 Zetel

Sach- und Rechtslage:

Die Fraktionen werden gebeten, der Verwaltung im Vorfeld der konstituierenden Sitzung die namentliche Besetzung mitzuteilen.

Erstellungsdatum: 07.11.2016	Unterschrift gez. Weber
-----------------------------------------------	------------------------------------------

